

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von fünf sachkundigen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin und fünf Personen für den Vorstand der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
-V B 2-
Tel.: 90227 (9227) - 5295

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von fünf sachkundigen Persönlichkeiten

zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

und

fünf Personen für den Vorstand der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin.

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB-G) in der Fassung vom 29. April 1993 (GVBl. S. 579) für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

fünf sachkundige Persönlichkeiten

zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

und

gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 JFSB-G

fünf Mitglieder für den Vorstand der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 JFSB-G in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz soll die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates

und des Vorstandes der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin geschlechtsparitätisch erfolgen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JFSB-G (Anlage) gehören dem Stiftungsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf vom Abgeordnetenhaus von Berlin zu wählende sachkundige Persönlichkeiten,
2. eine aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände bestellte Person
3. eine aus dem Kreis des Landesjugendringes bestellte Person,
4. eine aus dem Kreis des Landesjugendhilfeausschusses bestellte Person,
5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Familie der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,
6. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Jugend der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,
7. eine aus dem Kreis des Rates der Bürgermeister bestellte Person.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 JFSB-G besteht der Vorstand aus fünf vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 JFSB-G vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 3, hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 JFSB-G auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 dürfen Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat sein.

Vom Abgeordnetenhaus gewählte Mitglieder des Stiftungsrates sind derzeit:

Joschka Langenbrinck
Katrín Seidel
Jessica Bießmann
Carola Ehrlich-Cypra
Roman Simon

Vom Abgeordnetenhaus gewählte Mitglieder des Vorstandes sind derzeit:

Carolina Böhm
Elfi Jantzen
Katrín Tóptschian
Dagmar König
Sebastian Maack

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2 JFSB-G werden der Stiftungsrat und der Vorstand der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin für die jeweilige Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gebildet. Die stimmberechtigten Mitglieder beider Stiftungsorgane bleiben bis zur Neubildung im Amt. Wegen des Beginns der 19. Wahlperiode ist eine Neuwahl erforderlich.

Berlin, den 5. Januar 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung, Jugend
und Familie